



FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Änderungsgenehmigungsbescheid**

70.1-2025-0417-0020885

vom 23.09.2025

Bürgerwind Welter Heide GbR

Welte 70, 48249 Dülmen

**Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort 48249 Dülmen,
Gemarkung Dülmen-Kirchspiel: Flur 1, Flurstücke 2 (WEA 1) und 138 (WEA 2)**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	4
II. Antragsumfang/Anlagedaten	5
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	6
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen.....	6
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	7
IV.3 Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	13
V. Begründung	14
Genehmigungsverfahren	14
Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	15
Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	16
Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	16
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	16
Niederschlagswasserbeseitigung / Grundwasser	17
Immissionsschutz	17
Schattenwurf.....	19
Lichtimmissionen.....	19
Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	19
Optisch bedrängende Wirkung	19
Eiswurf.....	19
Planungsrecht	19
Einvernehmen der Stadt Dülmen	20
Rückbauverpflichtung.....	20

Bauordnungsrechtliche Anforderungen	20
Baulasteintragungen.....	20
Konzentrationswirkung.....	20
VI. Entscheidung.....	20
VII. Verwaltungsgebühren.....	21
VIII. Rechtliche Möglichkeiten.....	21
IX. Anhang 1: Antragsunterlagen	22
X. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften, Quellen und genannten Behörden	25

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 08.04.2025 die

Genehmigung

zur Änderung des Anlagentyp der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 30.09.2024 (Az. 70.1-2023/0626-0020885) genehmigten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 auf den Anlagentyp Enercon E-160 EP5 E3 R1.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in 48249 Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur Flur 1, Flurstücke 2 (WEA 1) und 138 (WEA 2), durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Änderungen an bestehenden Auflagen und Hinweisen werde unter Angabe der Nummer der Nebenbestimmung bzw. des Hinweises und des jeweiligen Genehmigungsbescheids gekennzeichnet.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich über die mit Bescheid vom 30.09.2024 (Az. 70.1-2023/0626-0020885) genehmigte Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 01	E-160 EP5 E2	5.500 kW	140 m	160 m	377004	5748654
WEA 02	E-160 EP5 E2	5.500 kW	140 m	160 m	377007	5748324

Die genehmigte WEA soll auf den folgenden Typ geändert werden:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 01	E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	140 m	160 m	377004	5748654
WEA 02	E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	140 m	160 m	377007	5748324

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den Anlagengrundstücken. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Alle Nebenbestimmungen zu dem bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (Az. 70.1-2023/0626-0020885), die in dieser Änderungsgenehmigung nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden, haben weiterhin Bestand und sind unverändert einzuhalten.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht

bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 **III.3 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0626-0020885 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:**

Vor Baubeginn ist der Erwerb von 7.020 (in Worten: siebentausendundzwanzig) Ökopunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren Coesfeld 2006; Ökokontofläche Schild / Dahms, Gemarkung Lette, Flur 24, Flurstück 41 tlw.) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Vorlage des Kaufvertrages gegenüber der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, Abteilung 70, FD 1, nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 32 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Ökokontoverordnung).

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 **IV.1.1 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0626-0020885 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:**

Alle Genehmigungsbescheide oder Kopien einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.5.1 bis IV.5.13 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0626-0020885 vom 30.09.2024 werden durch die folgenden Festsetzungen ersetzt:

IV.2.1 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Welte 119	Dülmen
B	Welte 115	Dülmen
C	Welte 111	Dülmen
D	Welte 114a	Dülmen
E	Welte 114	Dülmen
F	Welte 108b	Dülmen
G	Welte 110a	Dülmen
H	Welte 112	Dülmen
I	Pascherhook 32	Coesfeld
J	Stripperhook 2	Coesfeld
K	Stripperhook 30	Coesfeld
L	Stripperhook 28	Coesfeld
M	Stripperhook 32	Coesfeld
N	Stripperhook 51	Coesfeld

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der Ergänzung zur Schallimmissionsprognose von März 2023 der enveco GmbH, Münster vom 06.03.2025, ermittelt.

IV.2.2 Die WEA 01 darf zur Nachtzeit in dem „Mode NR II s-1“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 5.270 kW und einer maximalen Drehzahl von $9,10 \text{ min}^{-1}$ gemäß der Ergänzung zur Schallimmissionsprognose von März 2023 der enveco GmbH, Münster vom 06.03.2025 und Herstellerangaben betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,5	93,4	96,3	98,1	100,1	99,2	90,6	68,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,2	95,1	98,0	99,8	101,8	100,9	92,3	70,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,6	95,5	98,4	100,2	102,2	101,3	92,7	71,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für

nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.2.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.2.1 einzuhalten.

IV.2.3 Die WEA 02 darf zur Nachtzeit in dem „Mode NR III s-1“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 5.100 kW und einer maximalen Drehzahl von $8,80 \text{ min}^{-1}$ gemäß der Ergänzung zur Schallimmissionsprognose von März 2023 der enveco GmbH, Münster vom 06.03.2025 und Herstellerangaben betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,7	92,3	95,5	97,3	99,4	98,8	89,6	67,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,4	94,0	97,2	99,0	101,1	100,5	91,3	69,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,8	94,4	97,6	99,4	101,5	100,9	91,7	69,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.2.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.2.1 einzuhalten.

IV.2.4 Die WEA dürfen übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel $L_{W,okt}$ für den offiziellen Nachtbetrieb

- von 105,2 dB(A) des Betriebsmodus „NR II s-1“ (WEA 1) bzw.
- von 104,5 dB(A) des Betriebsmodus „NR III s-1“ (WEA 2),

um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.2.5 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp in einem Betriebsmodus vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,okt}$ für den offiziellen Nachtbetrieb

- von 105,2 dB(A) des Betriebsmodus „NR II s-1“ (WEA 1) bzw.
- von 104,5 dB(A) des Betriebsmodus „NR III s-1“ (WEA 2),

um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.2.6 Wird bei dem übergangsweisen Nachtbetrieb im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bei der Windenergieanlage eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

IV.2.7 Die WEA sind für den beantragten Betriebsmodus „NR II s-1“ (WEA 01) bzw. „NR III s-1“ (WEA 02) solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-160 EP5 E3 R1 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst

oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmungen IV.2.2 und IV.2.3 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der Ergänzung zur Schallimmissionsprognose von März 2023 der enveco GmbH, Münster vom 06.03.2025, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 zulässig.

- IV.2.8 Für die WEA sind der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffern IV.2.2 und IV.2.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des

Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffern IV.2.2 und IV.2.3 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose Ergänzung zur Schallimmissionsprognose von März 2023 der enveco GmbH, Münster vom 06.03.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.2.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.2.7 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.2.9 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.2.10 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine

Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

IV.2.11 Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von den WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der FD 70.1, kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die Anlagen sind in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

IV.3 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.3.1 **IV.9.1 aus dem Genehmigungsbescheid 70.1-2023/0626-0020885 vom**

30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - zu übermitteln.

V. Begründung**Genehmigungsverfahren**

Die Bürgerwind Welter Heide GbR, hat mit Antrag vom 08.04.2025, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 22.04.2025, gemäß §§ 6 und 16 Abs. 7 BImSchG die wesentliche Änderung der Genehmigung Az. 70.1-2023/0626-0020885 vom 30.09.2024 beantragt. Gegenstand der Änderung ist eine Änderung des Typen der beiden WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 (5.500 kW Leistung) auf den Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 (5.560 kW Leistung). Die Nabenhöhe von 140m, der Rotordurchmesser von 160m sowie der Standort in Dülmen (Welte) bleiben unverändert.

Die genehmigungspflichtigen Anlage sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Dülmen als Standortgemeinde sowie für die Belange des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und des Brandschutzes
Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Arbeitsschutz

Die Fragen des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes und
des Natur- und Artenschutzes,

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragte/n Windenergieanlage/n sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG in Verbindung mit § 16 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Die Antragsunterlagen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die

Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Die Änderung führt zu einer geringfügigen Änderung der Eingriffsflächen. Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf Natur und Landschaft wurden in dem vorgelegten Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan erfasst und bewertet. Der entstehende Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Änderungen im Bereich der dauerhaften und temporären Verkehrsflächen führt zu einem reduzierten externen Kompensationsbedarf.

Für den Änderungsbescheid ist eine Änderung der unter III.2 referenzierten Bedingung erforderlich.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Die Typenänderung hat hinsichtlich der Reststoffverwertung und Abfallentsorgung keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Niederschlagswasserbeseitigung / Grundwasser

Die Typenänderung hat hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung und des Grundwasserschutzes keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Das Anlagengrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde 48249 Dülmen.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen ebenfalls im Außenbereich.

Die auf Grund der Abstände zu der WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Die enveco GmbH, Münster hat für die Bürgerwind Welter Heide GbR im März 2023 für das Windenergieprojekt Dülmen-Welte (2 Windenergieanlagen - WEA) eine Schallimmissionsprognose sowie im April 2024 eine Ergänzung zu dieser Schallimmissionsprognose erstellt. Dieses Projekt wurde inzwischen genehmigt (Az. 70.1-2023/0626-0020885 vom 30.09.2024). Bei den 2 genehmigten WEA handelt es sich um WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 140 m. Diese beiden WEA sollen umgeplant werden zu WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 (5.560 kW) mit einer Nabenhöhe von 140 m. Die beiden WEA werden in dem im gegenständlichen Verfahren vorliegenden Schallgutachten der enveco GmbH vom 06.03.2025 nachts mit Betriebsmodi/Schallspektren aus aktuellen Datenblättern berücksichtigt.

Ansonsten werden alle Parameter und Voraussetzungen so berücksichtigt wie in der

Prognose von März 2023 bzw. der Ergänzung dieser Prognose von April 2024.

Die WEA 1 wird nachts mit dem Betriebsmodus „NR II s-1“, die WEA 2 wird nachts mit dem Betriebsmodus „NR III s-1“ berücksichtigt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei den untersuchten Immissionspunkten (IP) bei einer Berücksichtigung der genannten WEA (Vor- und Zusatzbelastung) unter den genannten Voraussetzungen an IP A, E, G, H und K zu Überschreitungen der Richtwerte (Gesamtbelastung) um jeweils 1 dB(A).

Der Beitrag der Zusatzbelastungs-WEA hält gerundet den nächtlichen Richtwert ein. Für eine Überschreitung des Richtwertes von bis zu 1 dB(A) bei Berücksichtigung einer Vorbelastung trifft die TA-Lärm folgende Aussage:

Gemäß Punkt 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm soll „...für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.“

Aufgrund dieser Interpretation der Ergebnisse ist nach Einschätzung der Gutachter ein Betrieb der geplanten WEA unter den genannten Voraussetzungen möglich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der großen Differenz zwischen täglichem und nächtlichem Richtwert ein ertrags-/leistungsoptimierter Betrieb der geplanten WEA während der Tagzeit möglich ist.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Nr. IV.2.1 bis IV.2.11 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Die genehmigten Windenergieanlagen werden in den äußeren Abmessungen nicht geändert. Daher erübrigt sich hinsichtlich Schattenwurf eine neue Bewertung.

Lichtimmissionen

Die Typenänderung hat hinsichtlich der Lichtimmissionen keine neuen, noch nicht betrachteten Auswirkungen.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die Typenänderung hat keine Auswirkungen auf die nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung der zwei Windenergieanlagen. Die bestehenden Anforderungen aus der Genehmigung 70.1-2023/0626-0020885 vom 30.09.2024 bleiben bestehen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in diesen Bescheid aufgenommen.

Optisch bedrängende Wirkung

Die genehmigten Windenergieanlagen werden in den äußeren Abmessungen nicht geändert. Daher erübrigt sich eine neue Bewertung.

Eiswurf

Die genehmigten Windenergieanlagen werden in den äußeren Abmessungen nicht geändert. Daher erübrigt sich eine neue Bewertung. Die bestehenden Anforderungen aus der Genehmigung 70.1-2023/0626-0020885 vom 30.09.2024 bleiben bestehen.

Planungsrecht

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Typenänderung hat keine Auswirkungen auf das Planungsrecht.

Einvernehmen der Stadt Dülmen

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Dülmen wurde mit Schreiben vom 28.07.2025 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Typenänderung hat keine Auswirkungen auf die Rückbauverpflichtung. Die bestehenden Anforderungen aus der Genehmigung 70.1-2023/0626-0020885 vom 30.09.2024 bleiben bestehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Die Typenänderung hat keine Auswirkungen auf die bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Die bestehenden Anforderungen aus der Genehmigung 70.1-2023/0626-0020885 vom 30.09.2024 bleiben bestehen.

Baulasteintragungen

Die Typenänderung hat keine Auswirkungen auf die Abstandsflächen. Die bestehenden Anforderungen aus der Genehmigung 70.1-2023/0626-0020885 vom 30.09.2024 bleiben bestehen.

Konzentrationswirkung

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren. Für diese Änderung waren keinerlei weitere Zulassungen zu koordinieren.

VI. Entscheidung

Die Antragsunterlagen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlage/n schädliche

Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII. Rechtliche Möglichkeiten

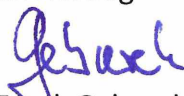
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Frank Geburek

IX. Anhang 1: Antragsunterlagen

lfd. Nr.	Verz.	Bezeichnung des Dokuments	Datum	Seiten
1	00_00	Inhaltsverzeichnis		2
Register 1 Antrag				
2	01_01	BlmSchG Formular 1	08.04.2025	3
3	01_02	Kurzbeschreibung		1
4	01_03	Gegenüberstellung E-160 EP5 E2-MST-140 zu E-160 EP5 E3 R1-HST-140_Rev00		1
5	01_04	Technische Daten ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1; D02730150/4.0-de / DA		3
6	01_05	Herstell- und Rohbaukosten E-160 EP5 E3-HST-140-FB-C-01_FG; SL_AU_Herstellkosten_E-160 EP5 E3-HST-140-FB-C-01_FG_rev0		2
Register 2 Übersichtspläne und Erschließung				
7	02_01	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen ENERCON E160 EP5 E3 140 m Hybrid-Stahlurm; D03075113/0.0-de; 15.10.2024		1
8	02_02	Zuwegungskarte; wp Ingenieurbau GmbH	15.09.2025	1
Register 3 Bauvorlagen				
9	03_01	Bauantrag, Anlage I/2 zur VV Bau PrüfVO	18.06.2025	2
10	03_02	Baubeschreibung, Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO	18.06.2025	3
11	03_03	Übersichtszeichnung Hybrider Stahlurm E-160 EP5 E3-HST-140-FB-C-01; D03017991/0.0-de	24.04.2024	1
12	03_04	Gondelschnitt E-160 EP5 E3 R1; D002793957/0.0-de		1
13	03_05	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel E-160 EP5 E3 R1; D02721400/1.1-de / DA		
14	03_06	Gondelabmessungen E-160 EP5 E3 R1; D02693747/2.2-de/en/fr / DA		1
15	03_07	Allgemeines Brandschutzkonzept; D02693747/2.2-de/en/fr / DA;	14.11.2024	25
Register 4 technische Unterlagen				
16	04_01	Technische Beschreibung E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW; D02730135/2.1-de	23.02.2023	14
17	04_02	Technisches Datenblatt, General Design Conditions E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW; D02693145/4.0-de;	17.10.2024	13
18	04_03	Technische Beschreibung; Turm und Fundament E-160 EP5 E3-HST-140-FB-C-01; D03076516/0.0-de		1

19	04_04	Technisches Datenblatt, Turm E-160 EP5 E3-HST-140-FB-C-01; D03074637/0.0-de		1
20	04_05	Technische Beschreibung Blitzschutz; D0260891/20.0-de	17.07.2024	16
21	04_06	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung; D02531399/2.1-de;	01.12.2023	25
22	04_07	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON Kennlinienverfahren und externe Eissensoren; TÜV Nord, 8111 7247 373 D Rev.2	28.02.2022	22
23	04_08	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante 6 - Transformator in der Gondel E-160 EP5 E3 R1 5560 kW; D02721745/4.0-de;	29.10.2024	20
Register 5 Sicherheit und Arbeitsschutz				
24	05_01	Technische Beschreibung Anlagensicherheit; D0248369/3.3-de	22.04.2024	7
25	05_02	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege; D02686561/2.4-de	06.06.2024	12
26	05_03	Flucht- und Rettungsplan E-160 EP5 E3 R1		1
Register 6 Abfall- und Wasserwirtschaft				
27	06_01	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5; D0801247/4.0-de;	17.05.2024	1
28	06_02	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe ENERCON Windenergieanlagen E-160 EP5 E3 R1; D02719495/3.0-de;	07.06.2024	20
29	06_03	Technische Beschreibung Anhalten der Windenergieanlage; D0630561/4.1-de;	03.11.2023	11
30	06_04.1	Information zu Sicherheitsdatenblätter		1
31	06_04.2	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220_Stand Dez 2022		11
32	06_04.3	Sicherheitsdatenblatt GORACON GTO 68_Stand Oktober 2022		9
33	06_04.4	Sicherheitsdatenblatt Tiborex Absolute_Stand Dezember 2023		11
34	06_04.5	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632_Stand Dezember 2022		15
35	06_04.6	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131_Stand April 2023		8
36	06_04.7	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141_Stand Juli 2022		20
37	06_04.8	Sicherheitsdatenblatt SDB -36404, 163624_Stand Nov 2023		24

38	06_04.9	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460_Stand Dez 2022		13
39	06_04.10	Sicherheitsdatenblatt CARTER SG 220_Stand Juni 202		16
40	06_04.11	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68_Stand Juli 2022		10
Register 7 Maßnahmen bei Betriebseinstellung				
41	07_01	Kostenschätzung für den Rückbau; 2025_SRT-MST- HST_REV001		1
Register 8 Gutachten und Untersuchungen				
42	08_01	Schallimmissionsprognose; enveco GmbH;	06.03.2025	37
43	08_02	Baugrundgutachten Rev. 1; 23038-02; Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH	17.04.2025	44
44	08_03	Gutachten zur Standorteignung, 2025-B058-P3-R1; Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG		49
45	08_04	Nachtrag LBP; enveco GmbH; März 2025		5
Register 9 Luftverkehr und BNK				
46	09_01	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung; D0248364/16.0-de;	22.02.2024	10
47	09_02	Technische Beschreibung Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte; D0293153-2	30.11.2020	7

X. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften, Quellen und genannten Behörden

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

EU-Vorschriften

Richtlinie 2006/42 EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (<i>ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86</i>) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	---

Nationale Vorschriften

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
Ökokonto-VO	Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV. NRW. 2008 S. 379, SGV. NRW. 791)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)
--------	--

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien (TR 1 bis TR 10)	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
----------------------------------	---

LAI**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz**

www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
--------	---

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Bodenschutzbehörde)